

o.324.22-FR/SCK

3003 Bern, 16. Februar 1989

NUKLEARE KOOPERATIONSABKOMMEN

Zweck

Bilaterale nukleare Kooperationsabkommen schaffen einen völkerrechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Kernenergie zwischen privaten oder staatlichen Institutionen der Vertragsparteien. Sie sind reine Rahmenabkommen und enthalten keine Liefer- oder Bezugsverpflichtungen.

Inhalt

In allen Kooperationsabkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, die vom Partner erhaltenen Nukleargüter ausschliesslich für friedliche, nicht-explosive Zwecke zu verwenden, die Güter nur unter bestimmten Bedingungen an Drittstaaten weiterzugeben sowie ihre Sicherung zu garantieren. Die meisten Abkommen enthalten ausserdem Bestimmungen über die Kontrolltätigkeit der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA).

Gewisse Kooperationsabkommen umfassen weitere Bereiche der nuklearen Zusammenarbeit und insbesondere die generelle Zustimmung des Lieferanten zur Wiederausfuhr von geliefertem Kernmaterial und für einzelne Schritte im Brennstoffkreislauf. Diese Zustimmung ist sonst üblicherweise für jedes einzelne Geschäft beim Lieferstaat einzuholen - ein Verfahren, das mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden ist.

Kompetenz zum Vertragsabschluss

In einer Teilrevision des Atomgesetzes wurde 1985 dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, bilaterale völkerrechtliche Verträge über die Wiederausfuhr, Sicherung, Kontrollmassnahmen und nichtmilitärische Verwendung von radioaktiven Kernbrennstoffen, nuklearen Gütern und Daten abzuschliessen, um ihre Einfuhr und Ausfuhr zu erleichtern (Art. 37 Abs. 4).

Nicht unter diese Kompetenz fallen Verträge über die Einfuhr und Ausfuhr von Rückständen und radioaktiven Abfällen. Die Genehmigung von Abkommen, die eine umfassende Zusammenarbeit stipulieren (Forschung, Entwicklung, wirtschaftliche Zusammenarbeit) bleibt ebenfalls in der Kompetenz der Bundesversammlung.

Jüngste Vertragsabschlüsse

In den letzten Jahren konnten mit folgenden Staaten neue bzw. revidierte Kooperationsabkommen unterzeichnet werden: Aegypten (1984), Australien (1986), China (1986), Kanada (1987) und Frankreich (1988).

Die Abkommen mit Australien und China sind vom Parlament bereits genehmigt worden und inzwischen in Kraft getreten. Das Abkommen mit Aegypten wurde zwar im November 1985 von der Energiekommission des Nationalrates gutgeheissen; das Ratsplenum verschob indessen die Behandlung dieses Geschäftes nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl und Aenderungen des ägyptischen Nuklearprogrammes. Das Geschäft ist somit immer noch hängig.

Das Abkommen mit Kanada wurde letztes Jahr vom Ständerat sowie von der Energiekommission des Nationalrates gutgeheissen. Die Nationalratsdebatte ist auf den kommenden 14. März angesetzt.

Das Abkommen mit Frankreich sollte an der diesjährigen Sommersession vom Erstrat behandelt werden (Kommissionsbestellung). Wir sind zur Zeit daran, die entsprechende Botschaft zu verfassen.

Künftige Verhandlungen

Bei den schweizerischen Kernkraftwerkbetreibern besteht das Bedürfnis nach weiteren Kooperationsabkommen. Prioritär drängen sich Verhandlungen mit Schweden und der Sowjetunion auf; weitere mögliche Kandidaten sind Belgien, Grossbritannien, die Bundesrepublik Deutschland und Italien. Wir sehen vor, demnächst dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag zu stellen (eine generelle Ermächtigung zur Aushandlung von Zusammenarbeitsabkommen mit Belgien, Brasilien, der Bundesrepublik Deutschland, Grossbritannien und Italien wurde dem EDA schon durch einen Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1983 erteilt). Die schweizerischen Kernkraftwerkbetreiber würden es ausserdem begrüessen, wenn die Schweiz Mitglied der EURATOM werden könnte.

Unser geltendes, 1974 revidiertes Kooperationsabkommen mit den USA läuft noch bis 1995. Die USA wünschen die Neuaushandlung des Abkommens. Wir sehen vor, noch in diesem Jahr informelle Gespräche aufzunehmen und bei dieser Gelegenheit einen schweizerischen Abkommensentwurf vorzulegen (ein amerikanischer Entwurf war uns schon vor einiger Zeit übergeben worden).

Politische Sonderfragen

i.A.

(A. Friedrich)